

Verhaltenskodex

über das sittenwidrige Verhalten der den Kleinkunden Kredite gewährenden Finanzorganisationen gegenüber den Kunden

PRÄAMBEL

Das Ziel des vorliegenden Verhaltenskodexes ist, das erforderliche Vertrauen zwischen den Kleinkreditnehmern und den Kreditgebern zu verstärken. Mit der restlosen Einhaltung der im vorliegenden Kodex festgelegten Regeln nehmen die Kreditgeber ein transparentes und verantwortliches Verhalten gegenüber den Kleinkunden sowohl im Zeitraum vor Kreditgewährung, als auch während der Laufzeit der aufgenommenen Kredite, sowie in den Verfahren an, die bei den entstandenen Zahlungsschwierigkeiten befolgt werden müssen.

Die den Kodex unterzeichnenden Kreditgeber verpflichten sich, die Vorschriften des Kodexes im Verhalten gegenüber den Kunden, sowie im hausinternen Geschäftsgang aufgrund des Kodexes und der gültigen Rechtsnormen unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze freiwillig geltend zu machen:

- **Transparentprinzip**, aufgrund dessen die Gemeinverständlichkeit und die Transparenz, die Zugänglichkeit der erforderlichen Informationen bei der Kleinkreditgewährung erhöht geltend gemacht wird,
- **Ordnungsmäßigkeitsprinzip**, aufgrund dessen die unterzeichnenden Kreditgeber Ihre Praxis mit dem den Rechtsnormen und den die gute Praxis unterstützenden Erwartungen entsprechenden Inhalt in Satzungen festlegen,
- **Symmetrieprinzip**, aufgrund dessen, wenn der Kreditgeber mit Bezug wegen der ungünstigen Veränderung der Bedingungen sowie der Umstände die vom Kunden zu zahlenden Zinsen, Gebühren oder Kosten einseitig erhöht, werden auch die Folgen der günstigen Veränderungen zu Gunsten der Kunden geltend gemacht.

Um die Anwendung der im Kodex festgelegten Verhaltensnormen zu verstärken, nehmen die unterzeichnenden Kreditgeber zur Kenntnis und leisten Hilfe dabei, dass die Staatliche Aufsicht der Finanzorganisationen (ferner: PSZÁF oder Aufsicht)

- die Liste der dem Kodex nicht beitretenden Einrichtungen veröffentlicht, sowie
- unter den dem Kodex beitretenden Einrichtungen die Einhaltung der Bestimmungen des Kodexes jederzeit überprüft und die Feststellungen sowie die aufgrund der Feststellungen erstellten Beurteilung sowohl der Einrichtungen, als auch der Agenten auf ihrer Webseite jederzeit veröffentlicht.

Die das Kodex unterzeichnenden Kreditgeber stellen fest, dass sie bei der Feststellung und Durchführung der im Kodex angenommenen Regeln die früher entstandene beste Marktpraxis berücksichtigt haben und sie keine Absicht haben, bei der Anwendung dieser Regeln den ehrlichen Marktwettbewerb zwischen den Einrichtungen zu beschränken, sondern sie ausschließlich an der Unterstützung der Kleinkunden und damit an der Entwicklung der ungarischen Wirtschaft durch ehrlichen Wettbewerb und am korrekten Geschäftsgang interessiert sind. Wir sind überzeugt, dass unsere vorliegende Selbstregelung, welche die Bestimmungen der gültigen ungarischen Rechtsnormen nicht vertreten, sondern unter Berücksichtigung der sittlichen Normen ergänzen, den Marktwettbewerb für die zufriedenen Verbraucher, die Qualität und die Wirksamkeit der den Kleinkunden gewährten Kreditdienstleistungen weiter verstärkt.

Die Unterzeichner des Kodexes verpflichten sich gemäß „Gesetz Nr. XLVII von 2008 über das Verbot unlauterer Geschäftspraktiken gegenüber den Verbrauchern“, im Rahmen der Geschäftspraxis aufzuweisen, welche die Geschäftsentscheidungen der Verbraucher beeinflussen, dass sie sich dem Kodex unterstellten haben. Die Unterzeichner des Kodexes verpflichten sich ferner, in den die Allgemeinen Vertragsbedingungen enthaltenden Geschäftssatzungen anzugeben, dass der Inhalt des vorliegenden Verhaltenskodexes für sie verbindlich ist.

Geltung des Verhaltenskodexes

Das Kodex gilt für die das Kodex unterzeichnenden den Kleinkunden Kredite gewährenden Finanzorganisationen, so für Handelsbanken, Hypotheken- und Kreditanstalten, Wohnungssparkassen, Spar- und Kreditgenossenschaften, Filialen und Finanzunternehmen, einschließlich der Leasing-, und Faktoringunternehmen, sowie auf die Kreditprodukte anbietenden Versicherungsanstalten und Pensionskassen. Ferner ist unter dem „Kreditgeber“, sowie der „Praxis von Kreditgebern“ der Kreis und die Praxis der oben genannten Einrichtungen zu verstehen.

Die Unterzeichner des Kodexes verpflichten sich, auch für die von ihnen geführten und den Kleinkunden Kredite gewährenden Tochtergesellschaften im Inland die Vorschriften des Kodexes geltend zu machen.

Die das vorliegende Kodex unterzeichnenden Finanzorganisationen wenden restlos die Bestimmungen in der Kreditgewährungstätigkeit für die Personen an, die gemäß Gesetz Nr. CXII von 1996 über die Kreditanstalten und Finanzunternehmen (ungarische Abkürzung: Hpt.) als Verbraucher gelten, sowie sie verpflichten die an der Dienstleistungsgewährung teilnehmenden Agenten und Beauftragten im Vertrag, der mit ihnen abgeschlossen ist, die Bestimmungen des Kodexes einzuhalten.

Der Kodex regelt im Zusammenhang mit der Kreditgewährung den Kleinkunden

1. die allgemeinen Normen der verantwortlichen Kreditgewährung,
2. die allgemeinen Prinzipie zum Verhalten des Kreditgebers vor Vertragsabschluss,
3. die Regeln, die mit der einseitigen Veränderung der Vertragsbedingungen während der Laufzeit zusammenhängen,
4. die Verfahren, die bei den entstandenen Zahlungsschwierigkeiten der Kunden befolgt werden müssen,
5. die Prinzipie des Verhaltens des verantwortlichen Kreditgebers vor und während der Zwangsvollstreckungen.

I. Allgemeine Normen der verantwortlichen Kreditgewährung

Die Kreditgeber befolgen restlos die Prinzipie der verantwortlichen Kreditgewährung unter besonderer Berücksichtigung darauf, dass die Einlage unserer Kunden bei uns für eine der Quellen der gewährten Kredite gilt. Sie beobachten, dass die verantwortliche Kreditgewährung sowohl seitens des Kreditgebers, als auch seitens des Kunden ein gegenseitig verantwortliches vorsichtiges Verfahren annimmt. Die Kreditgeber unterstützen die Kunden bei der Information der Kunden, beim Kontaktieren mit Kunden mit den bei Ihnen vorliegenden Mitteln, damit die Kunden die verantwortliche Entscheidung treffen können. Während des Verfahrens streben die Kreditgeber nicht nur nach Kreditgewährung, sondern sie halten für ihr langfristiges Ziel, dass sie den Kunden langfristig behalten können und der Kunde den Kredit zurückzahlen kann.

Die Kreditgeber

- a) treffen ihre Entscheidungen über die Genehmigung der Kreditgewährung grundsätzlich aufgrund der Belastbarkeit des Kunden, die während des Kreditbeurteilungsverfahrens dem Kreditgeber bekannt wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens wird überprüft, ob die Kunden voraussichtlich fähig sind, die Kredite vertragsmäßig zurückzuzahlen. Die Kreditnehmer gewähren Kredite nur auf Grundlage der Sicherung durch Vermögenswerte ohne Einkommen-Untersuchung unter vorsichtiger Beurteilung der entstehenden Risiken, sowie beschränkt in den speziell geformten Produktkreisen,
- b) bilden transparente Produkte, Dienstleistungen, Konditionen und Vertragsbedingungen, die den Ansprüchen der Kunden entsprechen. Bei der Feststellung der Ansprüche der Kunden basieren sie gemäß Gesetz über das Verbot unlauterer Geschäftspraktiken gegenüber den Verbrauchern auf Verhalten des Verbrauchers, der vernünftigerweise aufgeklärt und in der bestimmten Situation mit zumutbarer Sorgfalt und Bedacht handelt,
- c) informieren die Kunden korrekt und restlos über die Dienstleistungen. Im persönlichen Kontakt mit dem Kunden streben sie danach, dass die Kunden die Konditionen des ihnen angebotenen und/oder verkauften Produkts verstehen, dass die Kunden fähig sind, die eventuellen Risiken zu beurteilen,
- d) helfen den Kunden dabei, dass die Kunden die Entscheidungen unter Berücksichtigung von langfristigen Folgen treffen. Vor dem Abschluss des Kreditvertrages verpflichten sich die Kreditgeber ferner, dass sie nach der Auswahl des günstigen für den Kunden, des konkreten Kreditprodukts besondere Aufmerksamkeit den Risiken widmen, die zur Erhöhung der Tilgungsraten führen können, und die Kunden darauf aufmerksam machen, dass sie mit der eventuellen Erhöhung der Tilgungsrate in der Zukunft rechnen müssen, sowie sie bei der Auswahl des Kreditprodukts mit klarem Verstand handeln,
- e) sind mit dem Kunden kooperativ, flexibel und hilfsbereit.

II. Allgemeine Prinzipie zum Verhalten des Kreditgebers vor Vertragsabschluss

Die Kreditgeber verpflichten sich,

- a) bei Wohnungskreditgewährung den Kleinkunden binnen von 6 Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Kodexes der Empfehlung der „**Europäischen Vereinbarung über das freiwillige Verhaltenskodex von den Informationen vor dem Vertragsabschluss**“ (2001/193/EG) beizutreten und möglicherweise unverzüglich nach Beitritt die darin verfassten Informationsprinzipie und die konkrete Praxis anzuwenden,
- b) den Kunden zu ermöglichen, **die eigenen Produkte mit verschiedenen Bedingungen zu vergleichen**,
- c) den Kunden sowie den zukünftigen Vertragsparteien vorzuschlagen, zur verantwortlichen Entscheidung über die Kreditaufnahme die Belastbarkeit des eigenen Haushaltes zu beurteilen, die Vermögens- und Einkommenslage der im Haushalt lebenden Personen, die Überschuldung und die mit der zukünftigen Schuldigkeit zusammenhängende Belastbarkeit zu berücksichtigen, sowie auf Wunsch des Kunden Hilfe zu leisten, die Belastbarkeit des Kunden sowie der zukünftigen Vertragspartei zu beurteilen,
- d) die Kunden auf **die Verbraucherschutzwebseite der Staatlichen Aufsicht der Finanzorganisationen, die dort angegebenen Produktbeschreibungen, die Vergleichungsanwendungen** (Kreditkalkulator, Haushaltsbudgetrechner) aufmerksam zu machen, sowie die **Verschlüsselung** für diese zu ermöglichen,
- e) die unverständlichen, komplizierten, ausschließlich die Rechtsnormenstellen angehenden Informationen zu vermeiden, beim persönlichen Kundenkontakt die schriftliche Information des Kreditgebers auch mit der **mündlichen Erklärung** des Mitarbeiters zu ergänzen,
- f) die beim Verkauf der Finanzdienstleistungen und -produkte **angewandten Begriffe** eindeutig zu erklären,
- g) in der Handelskommunikation mit gleicher Buchstabengröße und auf gleiche Weise die **Aktien-, Start- und die nach Ablauf des Aktienzeitraums zu zahlenden Tilgungsraten anzugeben** oder dafür zu sorgen, dass diese deutlich ausgesprochen wurden,
- h) dafür zu sorgen, dass die Agenten in **erforderlicher Exemplaranzahl** über die erforderliche Kundeninformationsdokumente verfügen und regelmäßig und stichprobenartig zu überprüfen, ob die Agenten entsprechend den gesetzlichen und den hausinternen Vorschriften die Kunden informieren,
- i) über die Produkte und Dienstleistungen, derer Konditionen die **Sachbearbeiter** und Mitarbeiter der Kundendienstes und des Call Centers rechtzeitig und entsprechend zu informieren, damit sie den interessanten Kunden wirklich nützliche, genaue und gültige Informationen geben können,
- j) **das Lebensalter des Kunden** nicht für den Grund für die automatische Ablehnung des Kreditantrages zu halten und gleichzeitig zu beurteilen, auf welche Weise sie den älteren Kunden Kredite gewähren können, mit welchen Mitteln die aus dem älteren Lebensalter stammende Kreditgewährungsrisikos bearbeitet werden können (z.B. weitere Sicherung),
- k) sich bei der Eingabe des Kreditantrages oder vorher davon zu überzeugen, wenn der Kreditantrag wegen der **Angabe** in der Zentralen Kreditinformationssystem (**ferner: KHR**) wahrscheinlich abgelehnt wird, dass der Kunde nicht in KHR angegeben ist,

um die dem Kreditgeber zu zahlenden unnötigen Kosten dem Kunden zu ersparen. Aus diesem Grund machen sie die Kunden darauf aufmerksam, dass der Kreditantrag wegen der Angabe in KHR wahrscheinlich abgelehnt wird, deshalb schlagen sie dem Kunden vor, wenn sie es für erforderlich halten, die Möglichkeit zu nutzen, die Daten jährlich ein Mal kostenlos abzurufen. Wenn der Kreditantrag wahrscheinlich abgelehnt wird, wird die Ablehnung am schnellsten dem Kunden mitgeteilt. Damit kann die unnötige Hoffnung auf die zukünftige Entscheidung vermieden werden,

- l) **beim Verkauf von mit Sparprodukten** (z.B. mit Unit Linked Lebensversicherung) **kombinierten Krediten** die Kunden mit Beispielen auf die Risiken dieser Produkte aufmerksam zu machen, insbesondere darauf, wenn der Ertrag des Ersparnisses kleiner als der erwartete Ertrag, wenn die Einzahlungen des Kunden die erforderliche Tilgung nicht, oder nur teilweise bedeckt werden,
- m) Wenn die Voraussetzung für die Kreditgewährung **der Abschluss des Kreditdeckung-Versicherungsvertrages** (ohne den Fall, wenn der Kunde vor dem Kreditantrag einen Lebensversicherungsvertrag zur Kreditgewährung abschließt) ist, soll der Vertrag nur nach der günstigen Kreditbeurteilung als Voraussetzung für die Kreditgewährung abgeschlossen werden. Es muss vermieden werden, dass der Kunde bei der Ablehnung des Kreditantrages unnötig einen Lebensversicherungsvertrag abschließt,
- n) wenn es möglich ist (z.B. nicht bei den ins Produkt eingebauten Gruppenversicherungen), **dem Kunden die freie Wahl** unter den Versicherungsprodukten der anderen Versicherungsgesellschaften zu ermöglichen,
- o) dem Kunden zu ermöglichen, wenn eine **Wertschätzung** bei der Kreditgewährung erstellt und die Gebühr der Wertschätzung vom Kunden bezahlt wird, den Teil der Wertschätzung kennenzulernen, der kein Geschäftsgeheimnis ist, sowie dem Kunden ein Exemplar der **Wertschätzung**, oder den Auszug aus der Wertschätzung zur Verfügung zu stellen,
- p) den Kunden über die Inanspruchnahme und den Umfang, die Bedingungen der Unterstützung sowie der Bürgschaft sowie über die Folgen des die angenommenen Bedingungen nicht erfüllenden, vertragswidrigen Verhaltens während der Zurückzahlung des unterstützten Kredits zu informieren, wenn **der Kredit mit staatlicher Zinsunterstützung oder staatlicher Bürgschaft verbunden ist**,
- q) bei der Registrierung der genehmigenden und die Informationen bestätigenden Erklärungen der Vertragsparteien dafür Sorge zu tragen, dass die Absicht des Kunden eindeutig identifizierbar ist, wobei ein unterschriebenes Exemplar der Erklärung dem Kunden zur Verfügung gestellt wird. Die Abgabe der verschiedenen Erklärungen (z.B. Erklärung über die Verwaltung der persönlichen Angaben, Information von KHR, Genehmigung der unmittelbaren Angebotes, Bekanntgabe der Risiken) auf einem Blatt ist dann möglich, wenn der Kunde Möglichkeit hat anzugeben, zu welcher er die Bewilligung gibt, über welche Frage er die Erklärung abgibt,
- r) am spätestens bei Vertragsabschluss die Kunden darüber schriftlich zu informieren, dass der Kunde Möglichkeit hat, entweder aufgrund von Rechtsnormen oder geschäftspolitischen Gründe **den Vertrag gebührenfrei aufzukündigen**,
- s) beim Vertragsabschluss dem Kunden zu ermöglichen, den Fremdwährungskredit **in einer Summe in Fremdwährung zu tilgen**,
- t) die **Mitwirkenden** beim Vertragsabschluss darauf aufmerksam zu machen, dass sie nicht berechtigt sind, am eventuellen zukünftigen begünstigten Kauf von Forderungen des Kreditgebers oder an der Zwangsvollstreckung als Käufer teilzunehmen.

III. Die Regeln der einseitigen Veränderung der Vertragsbedingungen während der Laufzeit

Die Kreditgeber nehmen die folgenden an:

- a) die Prinzipie der einseitigen Veränderung der Zinssätze, Gebühren und Kosten, die in den Kredit- sowie Darlehensverträgen angewendet werden, im Dokument „Prinzipie der Preisbildung“ festzulegen. Da das Dokument Geschäftsgeheimnisse enthalten kann, kann es nicht veröffentlicht werden, muss aber auf Verlangen von PSZÁF zur Verfügung gestellt werden.
- b) Das Dokument „Prinzipie der Preisbildung“ enthält unter Berücksichtigung der im Kodex festgelegten Gründe, aufgrund der Eigenschaften des bestimmten Kreditgebers die wichtigsten und voraussichtlichen Aspekte der Preisbildung, welche die Veränderung der im Vertrag angewandten Zinsen, Gebühren und Kosten beeinflussen können.
- c) Die vom Kreditgeber angewandte Ok-Liste, die in den Verträgen angewandten Zinssätze, Gebühren und Kosten beeinflussen kann, wird veröffentlicht.
- d) Gemäß Vertrag wird der Kreditgeber beim Kredit, dessen Laufzeit mehr als ein Jahr ist, und der automatisch nicht verlängert werden kann, die Vertragsbedingungen zuungunsten des Kunden einseitig nicht verändern.
- e) Auch die günstige Veränderung der Bedingungen oder Umstände, welche die bestimmten Zinssätze, Gebühren und Kosten beeinflussen, wird entsprechend dem Symmetrieprinzip geltend gemacht.
- f) Um die Transparenz zu ermöglichen, wird der aktuelle Kurs, der bei der Gewährung und der Tilgung der Fremdwährungskrediten angewandt wird und der Unterschied zwischen dem aktuellen Kurs und dem von der ungarischen Nationalbank veröffentlichten Mittelkurs verfolgbar veröffentlicht.

Dementsprechend ist die **Finanzorganisation** mangels abweichender Rechtsnorm **berechtigt, im mit dem Verbraucher abgeschlossenen Kreditvertrag oder Finanzleasingvertrag die Zinssätze, Gebühren und Kosten einseitig zu verändern, wenn die die einschlägige Dienstleistung beeinflussenden Bedingungen verändert werden.** Die Veränderung eines der unten angegebenen Gründe führt nicht unbedingt zur Veränderung der im Verbraucherkreditvertrag festgelegten Zinssätze, Gebühren und Kosten. Aufgrund der komplexen Untersuchung der Folgen und gründlichen Analyse der unten festgelegten Gründe, welche die Zinssätze, Gebühren und Kosten beeinflussen und längere Zeit bestehen, wird die Entscheidung über die einseitige Veränderung der im Verbraucherkreditvertrag festgelegten Zinsen, Gebühren und Kosten der Finanzorganisation getroffen.

Ok-Liste

1. Die Kreditgeber verpflichten sich, **die Zinsen** nur wegen der folgenden Gründe einseitig zu verändern.

1.1. Veränderung der Rechts-, Regelungsumgebung

- a) Veränderung der Rechtsnorm, Bestimmung der Notenbank oder der sonstigen, auf den Kreditgeber beziehenden Regelungen, die sich auf die Tätigkeiten, die mit den Rechtsverhältnissen des Kredit- und Finanzleasingverträgen direkt und undmittelbar zusammenhängen, auf die Geschäftsbedingungen des Kreditgebers beziehen oder damit zusammenhängen,

- b) Veränderung der öffentlichen Abgaben (z.B. der Steuerpflicht), Veränderung der Regeln der verbindlichen Rücklagen des Kreditgebers, die sich auf die Tätigkeiten, die mit den Rechtsverhältnissen des Kredit- und Finanzleasingverträgen direkt und undmittelbar zusammenhängen,
- c) Veränderung der Summe oder der Gebühr der Einlagensicherung.

1.2. Veränderung der Marktbedingungen, der Umgebung der Makrowirtschaft

- a) Veränderung der Kosten der Quellen des Kreditgebers und/oder Veränderung der Möglichkeiten der Geldmarktquellen, so insbesondere, aber nicht allein:
 - Veränderung der Kreditwürdigkeit von Ungarn,
 - Veränderung der Einstufung des Länderrisikos (Credit Default Swap),
 - Veränderung des Eckzinses der Notenbank, des Zinssatzes der Repo- und Einlagengeschäfte der Notenbank,
 - Veränderung der Referenzsätze für den Geldmarkt und/oder Kreditzinsen,
 - Abweichung der Zinskurven der ungarischen staatlichen Obligation oder der vom Kreditgeber ausgelassenen Obligation und der SWAP-Zinskurven voneinander,
 - Veränderung des Ertrages des refinanzierenden öffentlich ausgegebenen Wertpapiers, sowie Veränderung der von der externen Ratingagenturen, der vom Ausgeber des Wertpapiers anerkannt wird, festgestellten Risikoeinstufung, sowie der einschlägigen Kosten,
 - Veränderung der Zinsen der Kunden-Termineinlagen beim Kreditgeber.

1.3. Veränderung der Risikobeurteilung des Kunden

- a) Änderung der Einstufung des Kunden oder des Kreditgeschäftes in eine andere Risikokategorie aufgrund der Satzung über die den einschlägigen Rechtsnormen der Kreditgebers entsprechende Einstufung der Vermögenswerte oder aufgrund der internen Satzung über die Einstufung von Schuldern, insbesondere aufgrund der Veränderungen der finanziellen und bonitätsmäßigen Lage des Kunden, wenn die Veränderung der Einstufung in eine neue Risikokategorie die Veränderung der Höhe der Wertverlust und dadurch die Höhe des angewandten Risikoaufschlages begründet ist.
- b) Aufgrund der Satzung über die den einschlägigen Rechtsnormen der Kreditgebers entsprechende Einstufung der Vermögenswerte oder der internen Satzung über die Einstufung von Schuldern begründet die Veränderung der Risiken der Kreditgeschäfte bzw. der Kunden mit gleicher Risikokategorien, wenn die Veränderung der Einstufung in eine neue Risikokategorie die Veränderung der Höhe der Wertverlust und dadurch die Höhe des angewandten Risikoaufschlages begründet ist.
- c) Die Kreditgeber verpflichten sich, aufgrund der Veränderung der Risikobeurteilung die Zinssätze bei den Kunden nicht zu erhöhen, welche die vertragmäßige Verpflichtung jederzeit erfüllten und während der Laufzeit des Kreditvertrages in keinen Zahlungsverzug gerieten.
- d) Mindestens 10%-Veränderung des Wertes der Immobiliensicherheit des gewährten Darlehens oder Kredits.

2. Die Kreditgeber verpflichten sich, die neben den Zinsen mit dem Kredit zusammenhängenden **sonstigen Provisionen, Kosten und Gebühren** jährlich höchstens um die Höhe der vom Zentralen Statistischen Amt veröffentlichten Inflation im Jahresdurchschnitt zu erhöhen.

3. Die Kreditgeber verpflichten sich, neben der höheren Gewalt, die in den Punkten 1 und 2 angegeben werden, bei rasch entstandenen relevanten Störungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt aushilfsweise, während der bestehenden Störungen die Zinssätze, Gebühren und Kosten einseitig zu verändern. Die Kreditgeber verpflichten sich ferner, die Anwendung dieser Maßnahme mit gleichzeitiger Mitteilung der PSZÁF zu veröffentlichen.

IV. Die Verfahren, die beim Entstehen der Zahlungsschwierigkeiten der Kunden befolgt werden müssen

Die Kreditgeber verpflichten sich,

- a) zur Kreditgewährung solche Produkte, **Übergangsmethoden**, Maßnahmenpakete auszuarbeiten, die mit Umschuldung der Kredite oder mit Verlängerung der Tilgungszeit zusammenhängen, oder auf sonstige Weise versuchen, den Kunden mit schwieriger Finanzlage Hilfe zu leisten,
- b) die betroffenen Kunden entsprechend, im Informationsbrief, Informationsheft, usw. über **die zugänglichen Übergangsmethoden der Kreditgewährung** zu informieren,
- c) die Kunden darauf aufmerksam zu machen, dass sich die Tilgungsrate **bei der Verlängerung der Laufzeit** nicht verhältnismäßig verringert, da auch die wegen der verlängerten Laufzeit zu zahlende Kreditgebühr gleichzeitig zunimmt. Sie stellen die Entwicklung der Tilgungsraten bei einzelnen Überganslösungen dar.
- d) entsprechend der Zumutbarkeit und der Geschäftspolitik des Kreditgebers unsere Sachbearbeiter anstelle der automatischen Ablehnung mehrere **alternative Lösungen** für die Vertragsveränderung den Kunden mit schwieriger Finanzlage darzustellen.
- e) **auf Wunsch der Kunden zu ermöglichen, die Fremdwährungskredite** in HUF umzurechnen, ferner **die Kredite in einer Summe in Fremdwährung zu tilgen, sowie die Kredite einzulösen.**

V. Prinzipie des Verhaltens des verantwortlichen Kreditgebers vor und während der Zwangsvollstreckungen

Beide der Vertragsparteien sind daran interessiert, dass der Zahlungsverzug des Kunden unverzüglich erkannt wird und die entsprechende Reaktion darauf erfolgt. Der Kunde ist daran interessiert, weil die aufgelaufenen Zahlungsrückstände seine Kreditfähigkeit beeinflussen können und die rückständige Schuld andererseits zur Kündigung des Vertrages, endlich zur Verlust des Hauses des Kunden (als Immobiliensicherheit) führen könnte. Der Kreditgeber ist daran interessiert, weil die verspätete Reaktion auf den Zahlungsverzug des Kunden schwerer macht, die Schuld zu betreiben. Bei der Verwaltung von ausstehenden Forderungen handeln die Kreditgeber im Sinne der Verhältnismäßigkeit, Langsamkeit, Transparenz und Berechenbarkeit unter Berücksichtigung der Gerechtigkeit.

1. Dementsprechend verpflichten sich die Kreditgeber, um die Zwangsvollstreckung möglichst zu vermeiden:

- a) wenn der Kunde in Zahlungsverzug geriet, setzt sich der Kreditgeber binnen der in unserer hausinternen Satzung festgestellten Frist **mit dem Kunden in Verbindung** (telefonisch, schriftlich), um die beste Lösung zu finden, wie der Kunde die offene Schuld bezahlen könnte.
- b) Wenn die erste Kontaktaufnahme erfolglos war, tut der Kreditgeber alles Mögliche, um sich mit dem Kunden in Verbindung zu setzen, und dass der Kunde darauf sachlich reagiert.
- c) Bei der erfolgreichen Kontaktaufnahme und der Bereitschaft des Kunden zur Zusammenwirkung **wird** die Weise der Bezahlung der offenen Schuld nicht durch Zwangsvollstreckung **festgestellt**, sondern durch Sicherung der Möglichkeit dem Kunden, die Zahlungspflicht freiwillig zu erfüllen. Beim Verfahren berücksichtigen die Kreditgeber die aktuelle Zahlungsfähigkeit und die frühere Zahlungsdisziplin des Kunden.
- d) **Im Mahnbrief wird dem Kunden**
 - auf dem Schuldbetrag,
 - auf dem zu zahlenden Zins, auf die Höhe des Verspätungszinses und darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Zinsbelastung bei Nicht-Zahlung kontinuierlich erhöht,
 - auf den möglichen Rechtsweg (Zwangsvollstreckung, Verkauf der Forderungen, usw.), sowie auf die eventuelle Verlust von Immobilien bei Nicht-Erfüllung der Zahlungspflicht aufmerksam. Dem Kunden müssen die voraussichtlichen Rechtsfolgen seines Verhaltens dargestellt werden.

2. Im Falle, wenn die Geltendmachung des Anspruches der Sicherung trotz der Durchführung des obigen Verfahrens nicht vermieden werden kann, handeln die Kreditgeber bei der Zwangsvollstreckung unter Berücksichtigung der folgenden:

- a) Bei der Zwangsvollstreckung **wirken sie mit dem Schuldner zusammen**, um die Lage des Schuldners auf irgendeine Weise zu lösen, deshalb wirken sie wie möglich mit den lokalen Selbstverwaltungen zusammen.
- b) Bei der Übergabe der Schuldforderungen dem Verwalter von Schuldforderungen oder bei der Weitergabe der Schuldforderungen zur Zwangsvollstreckung wird nicht nur die geforderte Summe angegeben, sondern werden **auch die Summen des Kapitals, Zinses, Verzugszinses und sonstigen Gebühren** einzeln aufgeführt.
- c) Es wird verboten, dass der Angestellte oder der nähere, mit ihm in einem Haushalt lebende Angehörige des bestimmten Kreditgebers am Kaufverfahren von Forderungen oder an der Zwangsvollstreckung, der/die vom bestimmten Kreditgeber begonnen wurde, als Käufer teilnimmt.

- d) Dem Kunden werden im **das Kaufrecht von Immobilien** enthaltenden Vertrag mindestens 90 Tage sichergestellt, damit der Kunde selbst seine Immobilien verkaufen kann, bevor der Kreditgeber sein Kaufrecht benutzt.
- e) Beim Verkauf der Sicherheiten von selbst oder von den Unternehmen, die mit ihnen Vertrag abschlossen und am Forderungsmanagement teilnehmen, werden die Immobiliensicherheiten öffentlich verkauft.
- f) Nach dem Verkauf der Sicherheit wird der Kaufpreis binnen einer zumutbaren Frist mit dem Schuldner abgerechnet.

VI. Schlussbestimmungen

Die Voraussetzung für die verantwortliche Kreditgewährung ist das korrekte Verhalten sowohl der Kreditgeber, als auch der Kunden. In dieser Zusammenwirkung wollen die unterzeichnenden Kreditgeber vorangehen.

Ein erforderliches Element der verantwortlichen Kreditgewährung ist neben dem verantwortlichen und ehrlichen Verhaltens des Kreditgebers die verantwortliche Kreditaufnahme, da die Kreditgeber in ihrer Tätigkeit von den richtigen und mangelfreien Informationen der zukünftigen Kunden abhängen. Die zukünftigen Kreditnehmer treffen die endgültige Entscheidung darüber, ob sie den angebotenen Kredit aufnehmen und welches Produkt ihren Ansprüchen am besten entspricht. Die Kreditgeber sind überzeugt, dass sie bei der verantwortlichen Kreditgewährung das Verhalten des Verbrauchers erzielen, der vernünftigerweise aufgeklärt und in der bestimmten Situation mit zumutbarer Sorgfalt und Bedacht handelt, deshalb müssen die Kreditgeber mit den bei Ihnen vorliegenden Mitteln die Kunden unterstützen, damit die Kunden die verantwortliche Entscheidung treffen können.

Das Verhalten der Kreditnehmer spielt eine bedeutende Rolle auch nach der Kreditaufnahme, deshalb kann die regelmäßige Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen dem Kreditgeber und dem Kunden während der Laufzeit des Kreditvertrages nicht vermieden werden.

Der Kodex wird binnen von zwei Jahren nach Unterzeichnung des Kodexes oder bei Veränderung der Rechtsnorm, bei wesentlicher Veränderung der Wirtschafts- und Marktverhältnisse, sowie auf Initiative der Aufsicht oder des Ungarischen Bankenverbandes überprüft.

Der Kodex tritt gleichzeitig mit der Veränderung § 210 von Hpt. in Kraft.

Die Kreditgeber verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten des Kodexes, aber am spätestens bis zum 01. Dezember 2009 das Veränderungsmoratorium zu erhalten, das auf der Sitzung am 17. Juli 2009 mit Teilnahme der Regierungsvertreter, der Vertreter des Ungarischen Bankenverbandes, des Vorsitzenden der ungarischen Wettbewerbsbehörde, des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Staatlichen Aufsicht der Finanzorganisationen angenommen wurde.

Budapest, den 16. September 2009